

Satzung

über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes (BbgLPAnG) vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des BbgLPAnG vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des BbgLPAnG vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 – Bestattungen
- § 10 – Ruhezeit
- § 11 – Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

IV. Grabstätten

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Erd-Reihengrabstätten
- § 14 – Erd-Rasen-Partnergrabstätten
- § 15 – Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym
- § 16 – Erd-Wahlgrabstätten
- § 17 – Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 – Urnen-Rasen-Partnergrabstätten
- § 19 – Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym
- § 20 – Erd-Kinder-Wahlgrabstätten
- § 21 – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten
- § 22 – Ehrengrabstätten
- § 23 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 25 – Gestaltungsvorschriften
- § 26 – Zustimmungserfordernis
- § 27 – Aufstellen von Grabmalen
- § 28 – Unterhaltung
- § 29 – Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 – Allgemeines
- § 31 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 32 – Vernachlässigung

VIII. Leichenhalle und Trauerhalle

- § 33 – Benutzung der Leichhalle und Kühlzelle
- § 34 – Benutzung der Trauerhalle

IX. Schlussvorschriften

- § 35 – Alte Rechte
- § 36 – Haftung
- § 37 – Gebühren
- § 38 – Ordnungswidrigkeiten
- § 39 – Ersatzvornahme
- § 40 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße
Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße
Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße - Teilbereich
Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße - Teilbereich

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe, die Trauerhalle und die Leichenhalle sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nauen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nauen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Nauen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs.2 Pkt.1 bis 4 BbgBestG zutreffen. Die Bestattung weiterer Personen ist zulässig, solange die Kapazität der Friedhofsfläche dies zulässt. Die Stadt Nauen entscheidet darüber in eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise vom Träger für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Die Schließung ist dem Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde anzuzeigen. Die Stadtverwaltung hat die von der Schließung Betroffenen frühzeitig zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde.
- (6) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (7) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Stadt Nauen ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z.B. Fahrrädern, oder Sport- und Freizeitgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren; hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video -und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Die Stadt Nauen kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (6) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere auf den Friedhöfen tätige Dienstleistungserbringer haben sich nach den Grundsätzen des § 6 dieser Satzung zu verhalten und bedürfen der Zulassung durch die Stadt Nauen.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zum Aufstellen eines Grabsteins fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann

Sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten kontrollieren und dokumentieren.

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins. Dieser ist alle fünf Jahre zu erneuern. Auf Verlangen des Friedhofspersonals ist der Berechtigungsschein vorzuweisen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Nauen anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Urnen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt. Durch das Ordnungsamt vorbereitete Urnenbestattungen werden erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und der Ermittlung von Angehörigen, spätestens jedoch sechs Monate nach Einäscherung durchgeführt.
- (3) Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr statt. Erdbeisetzungen finden von Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 – 14.00 Uhr statt. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und sie müssen den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Erdbestattungen besteht Sargpflicht. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 **Bestattungen**

- (1) Auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen werden die Gräber von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Auf den Friedhöfen Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz ist der Bestatter für das Ausheben und Zufüllen der Gräber zuständig.
- (2) Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der für die Dienstleistung Zuständige.
- (3) Der Transport der Säрге und Urnen zur Grabstelle und das Absenken am Grab haben durch den Bestatter zu erfolgen.
- (4) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstättennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Muss die Grabausstattung beim Ausheben des Grabes durch die Stadt Nauen entfernt werden, haftet die Stadt Nauen nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Grabstättennutzer berechnet.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (7) Werden beim Ausheben von Gräbern nicht ganz verweste Leichenteile gefunden, so sind die Gräber sofort wieder zu schließen und nicht neu zu belegen. Gegebenenfalls ist die Ruhezeit zu verlängern.

§ 10 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Altfälle bleiben davon unberührt.

- (2) Die Nutzungszeit kann abweichend von der Ruhezeit vergeben werden.

§ 11

Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32, Satz 3 können Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (4) Urnenumbettungen werden ausschließlich von der Stadt Nauen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung einer Leiche wird nur nach Vorlage der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde durch den Nutzungsberechtigten und nur durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nauen. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grundsätzlich werden Erd-Reihen-Grabstätten und Grabstätten in anonymen Gemeinschaftsanlagen nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. In allen anderen Grabfeldern kann schon vor Eintritt eines Sterbefalles eine Grabstätte erworben werden.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Erd-Reihen-Grabstätten,
 - b) Erd-Rasen-Partnergrabstätten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - c) Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) -anonym- (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - d) Erd-Wahlgrabstätten,
 - e) Urnen-Wahlgrabstätten,

- f) Urnen-Rasen-Partnergrabstätten (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße)
 - g) Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) -anonym- (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße)
 - h) Erd-Kindergrabstätten
 - i) Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten (noch nicht angelegt)
 - j) Ehrengrabstätten (noch nicht angelegt)
- (4) Eine Bestattung/Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Dauer der Nutzungszeit mindestens der erforderlichen Ruhezeit entspricht. Anderenfalls ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die entsprechende Zahl an Jahren zu verlängern. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder neu belegt oder anderweitig genutzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorgefundene Leichen- oder Aschereste werden – bei einer erneuten Belegung – tiefer eingebettet.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Grabstellenurkunde.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (7) Über die Wiederbelegung von Erd-Reihengrabstätten, Erd-Rasen-Partnergrabstätten, Urnen-Rasen-Partnergrabstätten, Erdgemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Nauen.

§ 13

Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erd-Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,10 m. Die Grabbeete sind grundsätzlich 1,80 m lang und 0,70 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten beträgt 0,40 m.
- (4) Über das Ende der Ruhefrist von Erd-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis am Grabmal informiert. Die Beräumung hat entsprechend § 29 Abs. 3 zu erfolgen.

§ 14

Erd-Rasen-Partnergrabstätten

- (1) Erd-Rasen-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen und Rindenmulch gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 25 Abs. 4 c) dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkzeichen am Kopfende der Grabstelle anzubringen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 31 Abs. 1 a) dieser Satzung eingeschränkt.
- (2) In jeder Erd-Rasen-Partnergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Die Bestattung einer Urne neben der Sargstelle ist zusätzlich möglich. Zu diesem Zweck ist die er-

forderliche Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der erforderlichen Ruhezeit zu verlängern.

- (3) Die Grabstättengröße für die Erdbestattung beträgt 2,40 x 1,60 m.
- (4) Über das Einebnen von Erd-Rasen-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten werden von der Stadt Nauen beseitigt. Auf Wunsch kann die Platte von den Angehörigen entfernt werden.

§ 15

Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) - anonym

- (1) Erd-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 31 Abs. 1 b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellengröße beträgt 2,40 m x 1,10 m.

§ 16

Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. Auf Antrag kann die Bestattung von bis zu zwei Urnen in einem Wahlgrab gestattet werden, wenn die Grabstelle nicht mit einem Sarg belegt oder die gesetzliche Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist. Für die zusätzliche Bestattung der zweiten Urne ist der entsprechende Gebührenanteil laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m. Die Grabbeete sind 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m. Vorhandene Grabstellen mit geringerem Abstand und abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Nauen bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:
 - a) der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder

f) die Großeltern

In den Fällen b) – f) ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal - hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 29, Abs. 3 zu erfolgen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 17 Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in denen unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung eine zweite Urne bestattet werden kann. Die Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Länge und Breite von je 1,00 m, mindesten jedoch von 0,80 m. Ältere Grabstätten mit abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (3) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Nauen bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:
 - a) der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die Großeltern

In den Fällen b) – f) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal – hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 29, Abs. 3 zu erfolgen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnen-Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 18

Urnen-Rasen-Partnergrabstätten

- (1) Urnen-Rasen-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen und Rindenmulch gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 25, Abs. 4, c) oder ein Grabstein aus Naturstein entsprechend § 25, Abs. 4, d) dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkzeichen an der Grabstelle anzubringen. Der Abstand zwischen zwei Grabplatten oder zwischen zwei Grabsteinen hat 0,60 m zu betragen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 31, Abs. 1, a) dieser Satzung eingeschränkt.
- (2) In jeder Urnen-Rasen-Partnergrabstätte darf zusätzlich zur ersten eine zweite Urne auf Antrag beigesetzt werden. Für die Bestattung der zweiten Urne ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge und Breite von 1,00 m
- (4) Über das Einebnen von Urnen-Rasen-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten und Grabsteine werden von der Stadt Nauen beseitigt. Auf Wunsch kann die Platte oder der Stein von den Angehörigen entfernt werden.

§ 19

Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym

- (1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 31, Abs. 1, b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,50 m breit und lang.

§ 20 Erd-Kinder-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Kinder-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber innerhalb des Grabfeldes bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Kinder-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstättengröße beträgt 1,50 x 0,90. Die Grabbeete sind 1,20 m lang und 0,60 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten beträgt mindestens 0,30 m. Ältere Grabstätten mit geringeren Abständen oder abweichenden Abmessungen haben Bestandschutz.
- (3) Die Vorschriften zu Beisetzungen in Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten gelten für Erd-Kinder-Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21 Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten

In einer von der Stadt Nauen gestalteten und gepflegten Gemeinschaftsanlage haben Eltern von Früh- und Totgeburten die Möglichkeit der Bestattung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Blumen und Grabschmuck können in einer dafür vorgesehenen Andachtsfläche abgelegt werden. Die Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage kann erst nach Errichtung der Anlage erfolgen.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vorbehalten. Ehrengrabstätten werden grundsätzlich auf freien Grabstätten entlang der denkmalgeschützten Friedhofsmauer angelegt und von der Stadt Nauen gepflegt. Der Antrag auf Zuerkennung und Anlage einer Ehrengrabstätte ist schriftlich und mit einer Begründung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 23 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Nauen verantwortlich.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 25 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz wurde die Friedhofsmauer angrenzend an die Bebauung Goetheweg gestellt. Alle Bauarbeiten und Veränderung an dieser Friedhofsmauer müssen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.
- (3) Auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße, sind Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 31) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen (Formblatt). Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

Auf den Friedhöfen in Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz sind nur Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

- (4) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten bei der Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 30).

VI. Grabmale

§ 25

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des Absatzes 4 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen und auf den Friedhöfen in Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.
- (4) Für Grabmale in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Grabsteine dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von Ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
 - b) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind unzulässig.
 - c) In den Erd- und Urnen-Rasen-Partnergrabfeldern (mit Liegeplatte) dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) verwendet und nur als Liegeplatte eingebracht werden. Eine Größe von 0,40 x 0,40 m ist dabei nicht zu überschreiten. Die Grabplatten sind an einem Sockel fest montiert in einem Winkel von maximal 45° schräg in der Grasnarbe zu verankern. Eine Stärke von 0,03 m darf nicht unterschritten werden.
 - d) In dem Urnen-Rasen-Partnergrabfeld (mit stehendem Stein) darf nur Naturstein (außer Findlingen) verwendet und nur als stehender Grabstein aufgestellt werden. Die Abmaße und Gestaltungskriterien für Grabsteine in diesem Feld sind entsprechend Anlage 1 dieser Satzung einzuhalten.
- (5) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 3 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Nauen, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Dienstleister bei der Stadt Nauen einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
 - Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
 - Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
 - Verankerung: Dübeldurchmesser und –material, Gesamtlänge, Einbindetiefe
 - Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke
 - Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Die Stadt Nauen kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 27

Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Alle Grabmale werden mindestens einmal jährlich durch die Stadt Nauen auf ihre Standfestigkeit überprüft. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. 56727 Mayen, Stand September 2009.
- (4) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmeprüfung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt Nauen zu überlassen.

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Nauen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Nauen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis am Grabmal.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 29

Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Sollen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt werden, hat eine schriftliche Information an die Stadt Nauen zu erfolgen.
- (2) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Nauen aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Zustimmungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Nauen einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlage auf der Grabstelle durch den Friedhofsträger abgebaut und entsorgt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten hierfür zu tragen, die bereits bei der Genehmigung des Grabmals zu zahlen sind. Zusammen mit dem Grabmalantrag ist eine Grabverzichtserklärung (Verzicht auf das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsrechts) bei der Stadt Nauen einzureichen.
- (4) Für die Räumung einer Grabstätte, für die vor dem 12.12.2012 die Grabmalgenehmigung erteilt worden ist, wird die Gebühr vor der Durchführung der Beräumung durch den Friedhofsbetreiber erhoben.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können auf dem Friedhof zugelassene Dienstleister beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Stadt ebnet innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung den Grabhügel ein, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt. Anschließend ist die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor der Beisetzung erworben wird, sind unverzüglich nach Aushändigung der Grabstellenurkunde nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen zu pflegen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Das Grabbeet ist ohne Hügel auf dem gleichen Niveau wie der umgebende Weg bzw. das angrenzende Gelände herzurichten. Eventuelle Grabeinfassungen sollen 6 - 8 cm über die umgebende Fläche ragen.
- (4) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und die Durchführung der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1 m oder wachsen sie in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegbereich, ist die Stadt Nauen berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.

- (5) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig. Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff ist nicht gestattet.
- (6) Einfriedungen von Grabstätten (Mauern, Zäune) sind nicht gestattet. Derartige Bauten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden. Alte Grabanlagen haben Bestandsschutz.
- (7) Bäume und andere großwüchsige Gehölze dürfen nicht zur Gestaltung von Grabstätten verwendet werden.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen in Nauen Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße gelten nachfolgend erläuterte Regelungen.

- a. Auf den Erd- und Urnen-Rasen-Partnergrabfeldern erfolgt die Grabpflege durch die Stadt Nauen. Abgesehen von Grabplatte oder Grabstein darf auf diesen Feldern nur eine Blumenschale oder eine Blumenvase am Grabstein abgestellt werden. Bepflanzungen, Grabschmuck und Grabeindeckungen sind unzulässig und werden ohne vorherige Information entfernt. Ebenso ist das Harken um Platte oder Stein grundsätzlich untersagt. Über eine Vase bzw. eine Schale hinausgehender Grabschmuck kann an dafür vorgesehenen Andachtsflächen abgelegt werden.
- b. Auf den Erd- und Urnen-Gemeinschaftsanlagen (anonym) erfolgt die Grabpflege durch die Stadt Nauen. Zur Wahrung der Totenruhe ist das Betreten dieser Grabfelder nur während einer Beisetzung gestattet. Für das Ablegen von Blumen, Schalen und anderem Grabschmuck sind die Andachtsflächen am Rand des Grabfeldes zu nutzen. Alle direkt auf der Bestattungsfläche abgelegten Grabschmuckelemente werden ohne vorherige Information durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 32

Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Nauen das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Nauen auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

VIII. Leichenhalle, Trauerhalle

§ 33

Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle

- (1) Die Leichenhalle sowie die Kühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

- (2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 34 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in der Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grab abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Stadt Nauen vorgenommen, In Absprache mit der Stadt kann durch einen zugelassenen Dienstleister oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Soll die Feier länger als 60 Minuten dauern, ist dies der Stadt Nauen vorab mitzuteilen.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- (1) Der Stadt Nauen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten, sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Nauen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Nauen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern oder Sport- und Freizeitgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Druckschriften verteilt,
 - f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - h. lärmt, isst und trinkt sowie lagert,
 - i. öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - c. Hunde auf den Friedhof bringt, ohne sie an der Leine zu führen,
 - d. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt und außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 - e. entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargzubehör, Ausstattungen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - f. entgegen §§ 26, 27 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt,
 - g. entgegen § 28 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - h. entgegen § 32 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei

gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Stadt Nauen beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Nauen über die Friedhofsordnung vom 23.02.2000 und die Satzung über die Friedhofsordnung für die Ortsteile der Stadt Nauen vom 22.10. 2003 außer Kraft.

Nauen, den 23. Oktober 2012

Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen